
Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Maudacher Kerwe vom 11.10. - 14.10.2008

KSD 20080462

Sachverhalt

Ziel der Gefahrenabwehrverordnung ist das Verbot des Mitführens und des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit, hier speziell im Umkreis der Maudacher Kerwe.

ANTRAG

Der Stadtrat möge dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung für die Maudacher Kerwe vom 11.10. – 14.10.2008 zustimmen.

**Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein über das Verbot des Mitführens und des Konsums
alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich der Maudacher Kerwe vom
11.10.2008 bis 14.10.2008**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtlich zuständige Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Stadtrates vom 29.09.2008 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Umfang

(1) In der Zeit vom 11.10.2008, 12.00 Uhr bis zum 14.10.2008, 24.00 Uhr ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb des nachstehend abgegrenzten Bereichs (Planskizze) verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen.

Nordöstlich:

Breite Straße ab Kreuzung Irisstraße bis Kreuzung Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Binsenstraße, Kalmusstraße, Nelkestraße, Silgestraße sowie die Parallelstraße Schilfstraße

Nordwestlich:

Irisstraße bis Einmündung Klee-/Mittelstraße

Südwestlich:

Mittelstraße ab Einmündung Kleestraße über Radestraße, Eckbereich Windestraße und über Krappstraße zur Blütenstraße, beinhaltend die Querstraßen Malvestraße und Leinstraße sowie die Parallelstraße Mittelstraße bis zur Blütenstraße

Südöstlich:

Eckbereich Blütenstraße - über Mittel- und Blumenstraße - bis Breite Straße

(2) Das Verbot gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dieser Verordnung können gemäß § 48 POG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3
Gültigkeit

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 11.10.2008 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.10.2008.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.: